

AKTUELLE FRAGESTUNDE

INTERROGAZIONI SU TEMI DI
ATTUALITA'

Sitzung Nr. 36

seduta n. 36

vom 26.11.2019

del 26/11/2019

**Antwort von Landesrat Achammer
auf die Anfrage Nr. 6/11bis/19,
eingebracht von den Abgeordneten
Dello Sbarba, Foppa und Staffler**

**Risposta dell'assessore Achammer
all'interrogazione n. 6/11bis/19,
presentata dai consiglieri
Dello Sbarba, Foppa e Staffler**

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung, Deutsche Kultur, Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, Arbeit, Integration - SVP): Sehr geehrter Kollege Dello Sbarba!

Zu Frage 1: Wie viele Nicht-EU-Bürger sind in der Universität Bozen eingeschrieben? Ich händige Ihnen danach die detaillierten Zahlen aus. Von 2015/2016 bis zum Studienjahr 2019/2020 variiert es zwischen 64 2015/2016 bis 89 jetzt im akademischen Jahr 2019/2020. Ich gebe Ihnen danach auch die Zahlen der Jahre dazwischen, dann haben Sie die detaillierte Antwort.

Zu Frage 2: Wie viele Studienbeihilfen wurden im Bereich der Nicht-EU-Bürger ausgeschüttet? Ich möchte vorausschicken, dass eine Unterscheidung zu machen ist zwischen Studentinnen und Studenten, die in Südtirol die Universität besuchen bzw. in Südtirol wohnhaft sind und hier den meldeamtlichen Wohnsitz haben, und jenen, die außerhalb von Südtirol eine Universität besuchen und um Studienbeihilfe ersuchen. Generell gilt, dass in der Verordnung für die Gewährung der Studienbeihilfen a priori nicht zwischen Nicht-EU-Bürgerin und EU-Bürgern als Kategorien unterschieden wird, sondern es sind für die erste Kategorie, für diejenigen, die eine Universität in Südtirol besuchen, folgende Voraussetzungen vorgesehen: Voraussetzungen für die Gewährung der Studienbeihilfen entweder EU-Bürger oder EU-Bürgerin oder Nicht-EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürgerin mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung oder Bürgerinnen und Bürger, die entsprechend dem Flüchtlingsstatus einen subsidiären Schutz genießen oder Nicht-EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürgerinnen mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung, sofern sie bis zum Einreichtermin ihren meldeamtlichen Wohnsitz ohne Unterbrechung seit mindestens einem Jahr in Südtirol haben. Das gilt für diejenigen der Kategorie, die die Universität in Südtirol besuchen. Diejenigen, die die Universität außerhalb von Südtirol besuchen, aber den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol haben, müssen zumindest zwei Jahre den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol haben, um entsprechend ansuchen zu können.

Zu Frage 3: Wie viele waren es in den letzten fünf Jahren? Da würde ich Ihnen die Tabelle aushändigen. Darin ist detailliert aufgelistet und unterschieden zwischen Südtirolerinnen und Südtirolern, EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern, wie viele jeweils die Studienbeihilfe erhalten. Ich würde jetzt nicht die Zahlen im Detail vorlesen, sondern Ihnen die Zahlen anschließend übergeben. Die definitiven Zahlen für das akademische Jahr 2019/2020 stehen noch nicht fest. Somit können wir die Zahlen bis 2018/2019 aushändigen, weil die Prozedur für 2019/2020 noch nicht abgeschlossen ist.



Bei Frage 4 fragen Sie nach der gesetzlichen Grundlage. Ich händige sie Ihnen gerne aus. Es ist die gesetzliche Vorgabe laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) vom Landesgesetz Nr. 9/2004. Wie gesagt, ich händige Ihnen die Unterlagen im Anschluss gerne aus, dann können Sie detailliert Aufschluss bekommen.